

Merkblatt

für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg

Stand: 15. März 2025

Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, die Rechtsreferendare mit den Aufgaben der Rechtspflege und Verwaltung vertraut zu machen und in die Rechtspraxis einzuführen. Die Befähigung, nach Abschluss dieser Ausbildungsphase als Jurist eigenverantwortlich zu arbeiten, soll erworben werden. Dieses Ziel erfordert von Beginn des Vorbereitungsdienstes an vollen Einsatz und engagierte Mitarbeit.

Die Rechtsreferendare leisten den Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ab, das durch das Gesetz zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) geregelt ist.

Informationen zum Vorbereitungsdienst finden sich in diesem Merkblatt, in den Merkblättern der Regierungen von Ober- und Unterfranken sowie in den Internetauftritten des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz - Landesjustizprüfungsamt -, der Regierungen von Ober- und Unterfranken und des Oberlandesgerichts Bamberg.

Inhalt

	Seite
1 Wichtige Vorschriften	4
2 Leitung des Vorbereitungsdienstes, Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte	4
3 Dienstantritt	5
4 Arbeitszeit	5
5 Schriftverkehr, Änderung der persönlichen Verhältnisse	5
6 Erholungsurlaub	5
7 Dienstunfähigkeit bei Krankheit	6
8 Unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst	7
9 Teilnahme an der Ersten Juristischen Prüfung zur Notenverbesserung	7
10 Sonderurlaub	7
11 Mutterschutz, Elternzeit	7
12 Vorbereitungsdienst in Teilzeit	7
13 Unterhaltsbeihilfe	8
14 Vermögenswirksame Leistungen	8
15 Sozialversicherung	9
16 Reisekosten, Trennungsgeld	9
16.1 Dienstantrittsreise	9
16.2 Trennungsgeld	9
16.3 Fahrten zur Arbeitsgemeinschaft	9
16.4 Zweite Juristische Staatsprüfung (Reisekosten)	10
16.5 Sonstiges	11
17 Kindergeld	12
18 Versicherung bei einer Ausbildung im Ausland	12
19 Nebentätigkeit, Studium, Tätigkeit als bestellter Vertreter eines Rechtsanwalts	14
20 Zugang zur Datenbank „beck-online.Bayern.Rechtsreferendariat“	14
21 Arbeitsgemeinschaften und Lehrgänge, Klausuren	15
22 Praktische Stationsausbildung	15
22.1 Ausbildung bei der Justiz (§ 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JAPO)	15
22.2 Ausbildung bei der öffentlichen Verwaltung (§ 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 JAPO)	15
22.3 Ausbildung bei einer Rechtsanwaltskanzlei (§ 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JAPO)	16
22.4 Pflichtwahlpraktikum (§ 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 JAPO)	16
23 Freistellungserklärung von Ausbildungsstellen außerhalb des öffentlichen Dienstes	16
24 Wechsel der Ausbildungsstelle	16
25 Gastreferendariat außerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks Bamberg (§ 51 Abs. 1 JAPO)	17

26	Zusatzqualifikationen	17
27	Zweite Juristische Staatsprüfung	17
28	Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst	18
29	Arbeitsuchend- und Arbeitslosmeldung beim Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst	18
30	Ergänzungsvorbereitungsdienst	18
31	Datenschutz	18
32	Interne Meldestelle nach § 12 Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG).....	19
33	Auskunftsstellen	20
34	Kontaktdaten	20

1 Wichtige Vorschriften

Gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 SiGjurVD sind für die Rechte und Pflichten der Rechtsreferendare sowie für die Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses die für Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen mit Ausnahme des § 38 des Beamtenstatusgesetzes und der Art. 5, 96 und 105 des Bayerischen Beamtengesetzes entsprechend anzuwenden.

- Gesetz zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD)
- Bayerisches Beamtengesetz (BayBG)
- Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamStG)
- Deutsches Richtergesetz (DRiG)
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO)
- Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern und der bayerischen Rechtsanwaltskammern über die Ausbildung der Rechtsreferendare (Rechtsreferendarausbildungsbekanntmachung)
- Allgemeine Prüfungsordnung (APO)
- Verordnung über Urlaub, Mutterschutz und Elternzeit der bayerischen Beamten (UrlMV)
- Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)
- Bayerisches Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz - BayRKG) sowie die dazu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen (u. a.: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bayerischen Reisekostengesetz - VV-BayRKG)
- Verordnung über das Trennungsgeld der Beamten und Richter (Bayerische Trennungsgeldverordnung - BayTGV)
- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über den Vollzug des Bayerischen Reisekostengesetzes, des Bayerischen Umzugskostengesetzes und der Bayerischen Trennungsgeldverordnung (RUTVollzBek)
- Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR)

2 Leitung des Vorbereitungsdienstes, Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte

Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Bamberg leitet die Gesamtausbildung der Rechtsreferendare ihres Bezirks, soweit nicht nach § 45 Abs. 2 JAPO die jeweilige Regierung zuständig ist (§ 45 Abs. 1 Satz 1 JAPO).

Dienstvorgesetzte der Rechtsreferendare ist die Präsidentin des Oberlandesgerichts (§ 52 Abs. 1 Satz 1 JAPO). Soweit die Regierung die Ausbildung leitet, ist der Regierungspräsident Dienstvorgesetzter (§ 52 Abs. 1 Satz 4 JAPO). Während der Ausbildung beim Landgericht, beim Amtsgericht, bei der Staatsanwaltschaft oder beim Rechtsanwalt ist auch der Präsident des Landgerichts Dienstvorgesetzter (§ 52 Abs. 1 Satz 2 JAPO).

Vorgesetzte der Rechtsreferendare sind die jeweiligen Leiter der Ausbildungsstellen, die Ausbilder und die Arbeitsgemeinschaftsleiter, denen die Rechtsreferendare zur Ausbildung zugewiesen sind, für die Dauer der Ausbildung bei einem Kollegialgericht auch die Vorsitzenden der Senate oder der Kammern (§ 52 Abs. 2 JAPO).

3 Dienstantritt

Zu Beginn eines jeden Ausbildungsabschnitts ist der Dienst an dem festgelegten Tag (falls dieser ein Samstag, ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag ist, am nächsten Werktag) um 8.30 Uhr anzutreten, sofern nicht eine abweichende Regelung getroffen worden ist.

4 Arbeitszeit

Die Rechtsreferendare sind verpflichtet, sich entsprechend den Anordnungen der Ausbilder in der Ausbildungsstelle einzufinden und die ihnen zugeteilten Aufgaben fristgerecht zu erledigen; insbesondere sind die zur Bearbeitung übergebenen Akten pünktlich abzuliefern. Ohne regelmäßige Anwesenheit und Mitarbeit in den praktischen Ausbildungsstationen ist das Ausbildungsziel nicht zu erreichen. Auf Nr. 1.1 der Rechtsreferendarausbildungsbekanntmachung wird hingewiesen.

5 Schriftverkehr, Änderung der persönlichen Verhältnisse

Alle Anträge und Mitteilungen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist (wie z. B. bei Erklärungen zur Wahl von Ausbildungsstellen), auf dem Dienstweg vorzulegen, d. h. sie sind in Schriftform bei der jeweiligen Beschäftigungsstelle einzureichen, die sie erforderlichenfalls weitergibt. Es ist zweckmäßig, sie an den Leiter der jeweiligen Beschäftigungsbehörde (ohne namentliche Nennung) oder an die Referendargeschäftsstelle (nicht persönlich an Beschäftigte) zu adressieren.

Die Änderung von persönlichen Verhältnissen (z. B. Wohnanschrift, Familienstand, Erwerb eines akademischen Grades) ist zeitnah auf dem Dienstweg mitzuteilen. Vordrucke stehen bei den Beschäftigungsbehörden und im Internetauftritt des Oberlandesgerichts Bamberg zur Verfügung. Nachweise (z. B. Eheurkunde) sind beizufügen. Bei einer Änderung des Hauptwohnsitzes ist stets die „Erklärung zum Hauptwohnsitz“ im dafür vorgesehenen Formular abzugeben.

Da die meisten Änderungen auch dem Landesamt für Finanzen mitzuteilen sind, werden die Rechtsreferendare gebeten, in ihren Schreiben das aus den Mitteilungen zur Unterhaltsbeihilfe ersichtliche Geschäftszeichen des Landesamts für Finanzen anzugeben. Sofern das Geschäftszeichen noch nicht bekannt ist, sind die Arbeitsgruppe 4222 und das Geburtsdatum anzugeben.

6 Erholungsurlaub

Der Urlaubsanspruch beträgt in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage. Beginnt oder endet der Vorbereitungsdienst im Lauf des Kalenderjahres, so steht für jeden vollen Dienstmonat ein Zwölftel des Jahresurlaubs zu. Schwerbehinderte erhalten einen Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr.

Der Erholungsurlaub soll möglichst im jeweils laufenden Kalenderjahr voll eingebracht werden. Im Hinblick auf die Erholungsfunktion des Urlaubs wird empfohlen, diesen vollständig auszunutzen. Nicht eingebrachter Erholungsurlaub wird angespart. Die Ansparung ist nur zulässig für den 15 Urlaubstage übersteigenden Teil des Erholungsurlaubs. Urlaub, der nicht bis zum 30. April des folgenden Jahres angetreten ist und nicht angespart wird, verfällt. Sofern Urlaub, der nicht angespart werden kann, aus zwingenden Gründen, beispielsweise aufgrund einer Erkrankung, nicht fristgerecht eingebracht werden kann, kann die Einbringungsfrist angemessen verlängert werden.

Erholungsurlaub, der im Zeitpunkt der Beendigung des Vorbereitungsdienstes nicht genommen worden ist, verfällt in jedem Fall.

Um den Verfall von Urlaubsansprüchen zu verhindern, ist der Urlaub rechtzeitig, d. h. innerhalb der vorge-
nannten Einbringungsfristen, einzubringen. Eine Geldabfindung für nicht genommenen Erholungsurlaub ist
grundsätzlich nicht möglich. Eine Ausnahme gilt nur, soweit die Einbringung bei Beendigung des Vorberei-
tungsdienstes aufgrund einer Dienstunfähigkeit nicht möglich war; bei der Beendigung des Vorbereitungs-
dienstes durch Tod bedarf es keiner vorherigen Dienstunfähigkeit (§ 9 Abs. 1 UrlMV).

Zuständig für die Genehmigung des Erholungsurlaubs (und für die Gewährung von Dienstbefreiung) ist

- während der Justizstation und im Pflichtwahlpraktikum in den Berufsfeldern 1, 3, 6 und 8 sowie in der Zeit nach dem Pflichtwahlpraktikum (bei den Berufsfeldern 1, 3, 6 und 8), sofern die Ausbildung beim Landgericht, bei einem Amtsgericht oder bei der Staatsanwaltschaft erfolgt, der jeweilige Leiter der Justizausbildungsbehörde,
- während der Ausbildung in der öffentlichen Verwaltung und im Pflichtwahlpraktikum in den Berufsfeldern 2, 4, 5 und 7 sowie in der Zeit nach dem Pflichtwahlpraktikum (bei den Berufsfeldern 2, 4, 5 und 7) die Regierung von Ober- bzw. Unterfranken,
- während der Rechtsanwaltpflichtstation und im Pflichtwahlpraktikum in den Berufsfeldern 1, 3, 6 und 8 sowie in der die Zeit nach dem Pflichtwahlpraktikum (bei den Berufsfeldern 1, 3, 6 und 8), sofern die Ausbildung bei anderen Stellen als einem Amtsgericht oder der Staatsanwaltschaft innerhalb des Landgerichtsbezirks erfolgt, der jeweilige Präsident des Landgerichts.

Dem Antrag auf Bewilligung von Erholungsurlaub ist stets der rote Vordruck „Urlaubsnachweis“ beizufügen, damit die Urlaubszeiten eingetragen werden können.

Auf die Ausführungen im Abschnitt „[Arbeitsgemeinschaften und Lehrgänge, Klausuren](#)“ zu Terminen, an denen das dienstliche Interesse der der Erteilung von Erholungsurlaub entgegensteht, wird hingewiesen.

7 Dienstunfähigkeit bei Krankheit

Ist der Rechtsreferendar verhindert, zum Dienst zu erscheinen, so hat er dies unverzüglich mitzuteilen

- dem jeweiligen Ausbilder, falls an den Abwesenheitstagen die Ausbildung beim praktischen Ausbilder vorgesehen ist,
- der Ausbildungsstelle,
- während der Ausbildung bei der Justiz, in der Rechtsanwaltsstation und ab dem Pflichtwahlpraktikum - Berufsfelder 1, 3, 6 und 8 - jeweils auch der Verwaltungsgeschäftsstelle des dienstvorgesetzten Landgerichts,
- während der Ausbildung bei der öffentlichen Verwaltung und ab dem Pflichtwahlpraktikum - Berufsfelder 2, 4, 5 und 7 - jeweils auch der Referendargeschäftsstelle der dienstvorgesetzten Regierung,
- den Leitern der Arbeitsgemeinschaften.

Spätestens am 4. Kalendertag einer Erkrankung ist unaufgefordert ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, wenn die Dienstunfähigkeit fortbesteht. (§ 16 Abs. 2 Satz 1 UrlMV). Der Dienstvorgesetzte kann auch früher die Vorlage eines ärztlichen Attests fordern.

Der Dienstantritt nach Wiedergenesung ist zu melden.

Krankheitszeiten, die drei Monate je Ausbildungsjahr nicht übersteigen, werden in der Regel auf den Vorbereitungsdienst angerechnet (§ 53 Abs. 2 Satz 2 JAPO).

Wenn während des Erholungsurlaubs durch Krankheit Dienstunfähigkeit eintritt und dies unverzüglich angezeigt wird, so wird die Zeit der Dienstunfähigkeit nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet. Die Dienstunfähigkeit ist durch ein ärztliches, auf Verlangen des Dienstvorgesetzten ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen. Die Fortsetzung des Urlaubs nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit über den bewilligten Zeitraum hinaus bedarf einer neuen Genehmigung (§ 7 Abs. 4 UrlMV).

Wenn die Dienstunfähigkeit im Zusammenhang mit einem Unfall steht oder aus anderen Gründen Ersatzansprüche gegen Dritte in Betracht kommen, ist dies mitzuteilen.

8 Unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst

Unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst hat den Verlust der Unterhaltsbeihilfe für die Zeit des Fernbleibens (§ 9 BayBesG) sowie unter Umständen Disziplinarmaßnahmen zur Folge. Unentschuldigte Fehltagelassen finden Eingang in Zeugnisse und Teilnahmebestätigungen.

9 Teilnahme an der Ersten Juristischen Prüfung zur Notenverbesserung

Für die Teilnahme an der Ersten Juristischen Prüfung zur Notenverbesserung kann Dienstbefreiung gewährt werden. Hierzu ist die Ladung zur Prüfung bei der dienstvorgesetzten Behörde einzureichen. Das Prüfungsergebnis ist unter Beifügung einer Kopie des Prüfungszeugnisses zur Personalakte mitzuteilen.

10 Sonderurlaub

In Ausnahmefällen, z. B. zur Fertigstellung einer bereits begonnenen Dissertation, kann Rechtsreferendaren bis zum Beginn der Ausbildung bei einer Rechtsanwaltskanzlei (§ 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JAPO) Sonderurlaub unter Fortfall des Anspruchs auf Leistungen des Dienstherrn gewährt werden, wenn Belange der Ausbildung nicht entgegenstehen. Die Dauer des Sonderurlaubs beträgt in der Regel bis zu sechs Monate, insgesamt jedoch höchstens bis zu einem Jahr. Der Sonderurlaub ist für die Zeit nach Beendigung eines Ausbildungsabschnitts zu beantragen. Er ist so zu bemessen, dass die Einordnung in den folgenden Ausbildungsjahrgang lückenlos erfolgen kann (§ 53 Abs. 4 JAPO).

Der Antrag auf Sonderurlaub ist zu begründen. Sonderurlaub zum Zweck der Promotion wird nur gewährt, wenn die prüfungsberechtigte Person die Notwendigkeit eines Sonderurlaubs nach dem Stand der Dissertationsarbeit bestätigt und den voraussichtlichen Zeitpunkt des Abschlusses der Arbeit benennt.

Über die Erteilung des Sonderurlaubs entscheidet die Präsidentin des Oberlandesgerichts, während der Ausbildung nach § 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 JAPO die Regierung.

11 Mutterschutz, Elternzeit

In den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und in den ersten acht Wochen nach der Entbindung darf eine schwangere Rechtsreferendarin nicht beschäftigt werden. Während der Schutzfrist vor der Entbindung kann sich die Rechtsreferendarin zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklären; diese Erklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung auf zwölf Wochen (§ 19 Satz 1 UrlMV, § 3 Abs. 1 und 2 MuSchG).

Es besteht Anspruch auf Elternzeit, die auf drei Zeitabschnitte verteilt werden kann. Die Elternzeit soll sieben Wochen vor Beginn schriftlich beantragt werden (§§ 23, 24 UrlMV).

Betroffene sind aufgefordert, sich rechtzeitig mit ihrer Beschäftigungsbehörde in Verbindung zu setzen.

Mutterschutz- und Elternzeiten werden in der Regel nicht auf den Vorbereitungsdienst angerechnet (§ 53 Abs. 2 Satz 3 JAPO).

12 Vorbereitungsdienst in Teilzeit

Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag in Teilzeit abgeleistet werden. Voraussetzung ist die tatsächliche Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines laut ärztlichen Gutachtens

pflegebedürftigen Ehegatten, Lebenspartners oder in gerader Linie Verwandten (§ 53a Abs. 1 JAPO). Für Rechtsreferendare, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. Januar 2023 begonnen haben, und für Rechtsreferendare im Ergänzungsvorbereitungsdienst ist die Ableistung in Teilzeit ausgeschlossen.

Der Antrag auf Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit ist zusammen mit dem Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst bei der Präsidentin des Oberlandesgerichts zu stellen. Entsteht der zur Teilzeitausbildung berechtigende Grund erst zu einem späteren Zeitpunkt, ist ein Wechsel in die Teilzeitausbildung bis zum Beginn der Rechtsanwaltpflichtstation möglich. Der Antrag ist in diesem Fall spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Teilzeitausbildung zu stellen. Die Teilzeitausbildung umfasst die gesamte (verbleibende) Dauer des Vorbereitungsdienstes. Eine Rückkehr zur Vollzeitausbildung ist auch bei einem Wegfall des Grundes ausgeschlossen.

Weitere Hinweise und der zu verwendende Antragsvordruck stehen im Internetauftritt des Oberlandesgerichts Bamberg zur Verfügung.

13 Unterhaltsbeihilfe

Rechtsreferendare erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe, die am letzten Tag eines jeden Monats für den laufenden Monat gezahlt wird. Sie besteht aus

- einem Grundbetrag (seit 1. Februar 2025 monatlich 1.652,08 €) und
- gegebenenfalls einem Orts- und Familienzuschlag und vermögenswirksamen Leistungen

(Art. 3 Abs. 1 und 5 SiGjurVD).

Zuständig für die Zahlung der Unterhaltsbeihilfe ist das

Landesamt für Finanzen
Dienststelle Bayreuth
Bezügestelle Arbeitnehmer
Arbeitsgruppe 4222
Postfach 10 02 64
95402 Bayreuth

E-Mail-Adresse: poststelle-bt@lff.bayern.de
Vermittlung: 0921 8004-01.

Bei Kontaktaufnahme mit der Bezügestelle ist unbedingt deren Geschäftszeichen, das aus der Bezügemitteilung ersichtlich ist, anzugeben. Wenn das Geschäftszeichen noch nicht bekannt ist, ist das Geburtsdatum zu nennen.

Nach dem Dienstantritt zu Beginn des Vorbereitungsdienstes wird von Amts wegen eine Abschlagszahlung überwiesen, sofern die erforderlichen Angaben in den Formularen, die rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, gemacht worden sind.

Von privaten Ausbildungsstellen zusätzlich zur Unterhaltsbeihilfe gewährte Vergütung (sog. Stationsentgelt) und die Vergütung für Nebentätigkeiten können Auswirkungen auf die Unterhaltsbeihilfe haben, Art. 3 Abs. 2 und 3 SiGjurVD.

Der Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe kann um bis zu 55 v. H. herabgesetzt werden, wenn die Zweite Juristische Staatsprüfung nicht bestanden worden ist oder sich die Ausbildung aus einem anderen von dem Rechtsreferendar zu vertretenden Grund verzögert (Art. 3 Abs. 4 Satz 1 SiGjurVD).

14 Vermögenswirksame Leistungen

Rechtsreferendare erhalten auf Antrag monatlich vermögenswirksame Leistungen in entsprechender Anwendung der für Beamte auf 0 Widerruf geltenden Vorschriften (Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SiGjurVD). Der Antrag ist mit dem Formular zu stellen, welches im Internetauftritt des Landesamts für Finanzen zur Verfügung steht.

Für die Zeit des Ergänzungsvorbereitungsdienstes sind die vermögenswirksamen Leistungen, wenn gewünscht, erneut zu beantragen. Das Landesamt für Finanzen wird ohne erneute Antragstellung von sich aus nicht tätig.

15 Sozialversicherung

Rechtsreferendare sind im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis sozialversicherungspflichtig. Sie sind gesetzlich in der Kranken-, Pflege-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung versichert. Ein Beihilfeanspruch besteht nicht.

Die Arbeitnehmeranteile zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung werden von der Unterhaltsbeihilfe einbehalten und mit dem Arbeitgeberanteil an den Versicherungsträger abgeführt.

Die **gesetzliche Krankenkasse** kann frei gewählt werden. Die Mitgliedsbescheinigung ist dem Landesamt für Finanzen, Dienststelle Bayreuth, Bezügestelle Arbeitnehmer (s. [Kontaktdaten](#)), unmittelbar zu übersenden.

Rechtsreferendare, die in Ausübung oder infolge des Dienstes einen Unfall erleiden, haben dies unverzüglich ihrem unmittelbaren Dienstvorgesetzten anzuzeigen. Der zuständige **gesetzliche Unfallversicherungsträger** ist die

Bayerische Landesunfallkasse
Ungererstr. 71
80805 München.

Während des Vorbereitungsdienstes besteht keine Versicherungspflicht in der **Rentenversicherung**. Rechtsreferendaren wird entsprechend den beamtenrechtlichen Vorschriften eine Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbstätigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet (Art. 4 SiGjurVD). Nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes finden die Vorschriften über die Nachversicherung Anwendung. Die Nachversicherung wird von Amts wegen durchgeführt.

16 Reisekosten, Trennungsgeld

16.1 Dienstantrittsreise

Für Dienstantrittsreisen des Rechtsreferendars vom Wohnort zum Ausbildungsort werden Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) gewährt, es sei denn, die Zuweisung an den auswärtigen Ausbildungsort ist aus persönlichen Gründen erfolgt. Der Antrag ist bei der Beschäftigungsbehörde oder der zuständigen Abrechnungsstelle einzureichen. Dem Antrag ist eine Kopie des Aufnahmeschreibens bzw. des Zuweisungsschreibens beizufügen.

16.2 Trennungsgeld

Berechtigte, die zum Zwecke ihrer Ausbildung einer Ausbildungsstelle an einem anderen Ort als dem bisherigen Ausbildungs- oder Wohnort zugewiesen werden, können Trennungsgeld nach der Bayerischen Trennungsgeldverordnung (BayTGV) erhalten (Art. 23 Abs. 2 BayRKG i. V. m. § 8 Abs. 1 BayTGV). Erfolgt die Zuweisung auf eigenen Wunsch, kann kein Trennungsgeld gewährt werden.

Trennungsgeld kann nicht bewilligt werden, wenn die Wohnung im Einzugsgebiet des Ausbildungsortes liegt. Einzugsgebiet ist nach Art. 4 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Umzugskostengesetz das inländische Gebiet, das auf einer üblicherweise befahrenen Strecke nicht mehr als 30 km von der neuen Dienststelle (hier: Ausbildungsstelle) entfernt liegt.

16.3 Fahrten zur Arbeitsgemeinschaft

Die Erstattung derartiger Fahrten richtet sich nach Art. 24 BayRKG.

Für Fahrten zu den Arbeitsgemeinschaften, die weder am Ausbildungsort noch am Wohnort stattfinden, werden grundsätzlich die Kosten für die Hin- und Rückfahrt sowie gegebenenfalls ein Tagegeld erstattet, es sei denn, die Zuweisung an den auswärtigen Ausbildungsort ist aus persönlichen Gründen erfolgt.

Erstattet werden die notwendigen Kosten für öffentliche Verkehrsmittel. Bei Bahnbenutzung erfolgt eine Erstattung bis zu den Kosten der 2. Klasse, jedoch unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen. Im Einzelfall sind die jeweils preisgünstigsten Tarife in Anspruch zu nehmen. Zeitkarten (Deutschlandticket, Monats- oder Jahresfahrkarten) müssen vor dem Kauf beim jeweiligen Dienstvorgesetzten beantragt und genehmigt werden. Wochenkarten können ohne Prüfung erstattet werden, sofern ein Anspruch besteht, weil sich eine Wochenkarte ab drei Fahrten immer rentiert.

Allgemeine Hinweise zum **Deutschlandticket**: Das Deutschlandticket ist als Jahreskarte mit monatlicher Zahlweise nur im Rahmen eines Abonnements erhältlich und bis zum 10. eines Monats zum Ende des Kalendermonats kündbar. Für die rechtzeitige Kündigung ist der Inhaber selbst verantwortlich. Ein bereits privat beschafftes Ticket kann nicht - auch nicht anteilig - erstattet werden und ist dienstlich mitzunutzen (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayRKG, Nr. 5.1.5 Satz 2 VV-BayRKG). Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat der Reisekostenstelle Weiden mitgeteilt, dass Rechtsreferendare keinen Zuschuss in Höhe von 20,00 € zum Deutschlandticket erhalten, also keinen Anspruch auf das Bayerische Ermäßigungsticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende haben.

Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeugs werden 75 v. H. der Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 BayRKG gezahlt (Art. 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayRKG). Entsprechendes gilt für die Entschädigung anlässlich der Mitnahme einer Person, die ebenfalls Anspruch auf Wegstreckenentschädigung gegen den Freistaat Bayern hat.

Während der Verwaltungsstation werden bei Nichtvorliegen triftiger Gründe nur 50 v. H. der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach Art. 6 Abs. 6 BayRKG gewährt (Verwaltungsvorschriften des Bayerischen Staatsministeriums des Innern für Reise-, Umzugskosten und Trennungsgeld).

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Benutzung eines privateigenen Fahrzeugs bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung und zur Ablegung von vorgeschriebenen Qualifikationsprüfungen triftige Gründe im Sinn des Art. 6 Abs. 1 BayRKG nur gegeben sind, wenn mindestens zwei Reisende mit Anspruch auf Wegstreckenentschädigung ein Fahrzeug gemeinsam benutzen (Nr. 1.11.3 RUTVollzBek).

Sofern die Arbeitsgemeinschaften am Ausbildungs- oder Wohnort stattfinden, können keine Reisekosten erstattet werden (Nr. 24.1.1 VV-BayRKG).

Für die Fahrten zur Arbeitsgemeinschaft ist in der Regel eine Teilnahmebescheinigung des Arbeitsgemeinschaftsleiters für die einzelnen Unterrichtstage beizufügen. Der Arbeitsgemeinschaftsleiter bestätigt die Teilnahme nur am jeweiligen Unterrichtstag.

Für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen, die weder nach den Ausbildungsordnungen vorgeschrieben noch von der Präsidentin des Oberlandesgerichts Bamberg genehmigt sind, werden keine Auslagen erstattet. Dies trifft insbesondere zu, wenn lediglich die Berechtigung, aber keine Verpflichtung zur Teilnahme besteht. Derartige Reisen dürfen nicht zur Abrechnung beantragt werden.

Teilnehmenden des freiwilligen Klausurenkurses werden nur die Reisekosten zu den Besprechungsterminen erstattet, vorausgesetzt, dass sie die Klausur mitgeschrieben und zur Benotung abgegeben haben.

16.4 Zweite Juristische Staatsprüfung (Reisekosten)

Für Fahrten zum Ablegen der Zweiten Juristischen Staatsprüfung wird Reisekostenvergütung wie bei Reisen zum Zwecke der Aus- und Fortbildung gewährt (Art. 24 Abs. 3 BayRKG). Die für die Erstattung von Fahrten zur Arbeitsgemeinschaft dargelegten Grundsätze gelten auch hier mit der Ausnahme, dass für am Dienst- bzw. Wohnort stattfindende Prüfungen notwendige Fahrt- und Nebenkosten erstattet werden (Art. 24 Abs. 3 und Abs. 1 Satz 2 BayRKG). Dem Reisekostenantrag ist eine Kopie der Ladung zur jeweiligen Prüfung beizufügen.

Die Ladungen zur schriftlichen und mündlichen Prüfung stellen grundsätzlich die Anordnung je eintägiger Dienstreisen im Sinne des Art. 24 BayRKG dar. Übernachtungskosten werden daher nur in Ausnahmefällen erstattet, Art. 24 i. V. m. Art. 9 BayRKG und den VV-BayRKG.

Eine Erstattung der Reisekosten entfällt bei Prüfungsteilnehmenden, die im Zeitpunkt der Prüfung aus dem Vorbereitungsdienst ausgeschieden sind.

16.5 Sonstiges

Die Anträge auf Reisekostenvergütung und Trennungsgeld sind innerhalb bestimmter Fristen einzureichen. Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt nach Ablauf eines halben Jahres nach Durchführung der Reise (Art. 3 Abs. 5 BayRKG).

Ein Antrag auf Bewilligung von Trennungsgeld ist innerhalb eines halben Jahres nach Beginn der Maßnahme schriftlich bei der Bewilligungsstelle zu stellen (§ 10 Abs. 1 BayTGV). Die Zahlung des Trennungsgeldes ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem halben Jahr nach Ablauf des maßgebenden Kalendermonats schriftlich zu beantragen (§ 10 Abs. 2 BayTGV). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die beiden Fristen betreffend Trennungsgeld völlig unabhängig voneinander sind und nicht addiert werden können. Aus Verwaltungsgründen wird um Vorlage der Anträge binnen zwei Monaten nach Entstehen des Anspruchs gebeten.

Rechtsreferendare, die auf ihren Antrag Ausbildungsstellen außerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks ihres Wohnsitzes, in einem anderen Bundesland oder im Ausland zugewiesen werden, erhalten weder Reisekostenentschädigung noch Trennungsgeld (Nrn. 1.10.2 und 3.3.9 RUTVollzBek).

Sofern eine Zuweisung an eine Ausbildungsstelle auf Antrag oder Wunsch des Rechtsreferendars erfolgt, können dadurch anfallende Reisekosten nicht erstattet werden, Trennungsgeld kann nicht bewilligt werden. Dies gilt insbesondere für die Wahl der Ausbildungsstelle im Rahmen des Pflichtwahlpraktikums.

Rechtsreferendaren aus anderen Bundesländern, die in Bayern ihren Vorbereitungsdienst ableisten und ihren außerbayerischen Wohnsitz beibehalten und Rechtsreferendaren, die während des Vorbereitungsdienstes ihren bayerischen Wohnsitz aufgeben, werden Reisekosten bis zur Höhe der Kosten erstattet, die bei einer Reise vom Sitz der (letzten) Ausbildungsstelle an den Ort, an dem die weitere Ausbildung stattfindet, die Dienstaufgabe wahrzunehmen oder die Qualifikationsprüfung abzulegen ist, entstünden. Für die Reise aus Anlass der Übernahme in den bayerischen Staatsdienst wird keine Entschädigung gewährt (Nr. 1.10.3 RUTVollzBek).

Im Übrigen wird auf Nrn. 1.10, 3.3.9 bis 3.3.11 RUTVollzBek hingewiesen.

Bei Versetzungen werden grundsätzlich weder Reisekosten erstattet noch Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung gewährt.

Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BayTGV muss bei der Berechnung des Trennungsgeldes die Wegstrecke zur bisherigen Dienststelle berücksichtigt und abgerechnet werden, da nur noch der dienstlich veranlasste Mehraufwand erstattet werden kann. Bei Rechtsreferendaren ist die bisherige Dienststelle das Landgericht, bei dem sie die Einstellungsurkunde erhalten haben, d. h. eingestellt worden sind.

Als Mehraufwand gilt die Fahrt zum neuen Ausbildungsort (Ort des Einführungslehrgangs) abzüglich der Fahrt zum bisherigen Ausbildungsort (Landgericht als dienstvorgesetzte Stelle).

Folgende Lehrgänge und Ausbildungsabschnitte sind als Reisekosten abzurechnen:

- Arbeitsgemeinschaften,
- Einführungslehrgänge zur Zivil-, Straf-, Verwaltungs- und Rechtsanwaltsstation,
- Lehrgänge zum Arbeitsrecht, zum Steuerrecht und zur Rechtsgestaltung,
- Intensivklausurenwoche,
- schriftlicher Teil der Zweiten Juristischen Staatsprüfung,
- mündlicher Teil der Zweiten Juristischen Staatsprüfung.

Reisekosten und Trennungsgeld sind mit den dafür vorgesehenen Formblättern geltend zu machen. Die Vordrucke stehen im Internet unter dem Link <https://www.lff.bayern.de/formulare/formularsuche/> zur Verfügung.

Für die Reisekostenabrechnung sowie die Trennungsgeldbewilligung und Trennungsgeldabrechnung ist zuständig das

Landesamt für Finanzen
Dienststelle Weiden
Zentrale Abrechnungsstelle für Reisekosten,
Trennungsgeld und Umzugskosten
Zur Centralwerkstätte 11a
92637 Weiden i.d.OPf.
Tel.: 0961/6312 01 (Vermittlung)
E-Mail: zast.weiden-justiz@lff.bayern.de
zast.weiden-justiz-tg@lff.bayern.de
Internet: <https://www.lff.bayern.de/themen/reisekosten/>
<https://www.lff.bayern.de/themen/trennungsgeld/>

17 Kindergeld

Unter www.familienkasse.de können bei der Bundesagentur für Arbeit Neuansprüche auf Kindergeld gestellt, Veränderungen mitgeteilt und Nachweise eingereicht werden. Weitere Informationen sind dort zu finden.

18 Versicherung bei einer Ausbildung im Ausland

Die Ausbildung kann teilweise auch bei ausländischen Ausbildungsstellen abgeleistet werden. Bei einer Tätigkeit im Ausland im Rahmen einer Ausbildungsstation unterliegen Rechtsreferendare grundsätzlich sowohl im Hinblick auf die Unterhaltsbeihilfe als auch im Hinblick auf zusätzliche Stationsentgelte der deutschen Sozialversicherungspflicht.

Ob darüber hinaus auch eine Sozialversicherungspflicht des anderen Staates für den zusätzlichen Verdienst oder auch die Unterhaltsbeihilfe besteht, ist unterschiedlich zu beurteilen:

- Innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen sowie der Schweiz gilt, dass ausschließlich deutsches Sozialversicherungsrecht Anwendung findet (Art. 11 Abs 3 lit. b bzw. Art. 12 Abs. 1 VO (EG) 883/2004).
- Darüber hinaus hat die Bundesrepublik Deutschland mit zahlreichen Staaten Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen. Danach wird häufig für Fälle der Entsendung vereinbart, dass ausschließlich deutsches Sozialversicherungsrecht Anwendung findet. Viele bilaterale Abkommen beziehen sich allerdings auch nur auf einzelne Zweige der Sozialversicherung. Merkblätter zu den einzelnen Staaten finden sich im Internetauftritt der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland (DVKA).
- Im Übrigen kann es beim Fehlen entsprechender Abkommen (oder nur teilweiser Regelungen) im Einzelfall zu einer doppelten Versicherungspflicht kommen.

Um zu vermeiden, dass es auch in Fällen, in denen keine doppelte Versicherungspflicht besteht, zu einer Pflicht zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen in zwei Staaten kommt, müssen bei der zuständigen Krankenkasse oder der DVKA je nach Sachverhalt unterschiedliche Unterlagen beantragt werden. Für Rechtsreferendare, die ins Ausland entsandt werden und

- a) die ihre Ausbildungsstation im europäischen Ausland (EU/EWR-Raum/Schweiz) wahrnehmen, ist eine „**Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften (Vordruck A1)**“ zu beantragen;
- b) die ihre Ausbildungsstation im außereuropäischen Ausland in solchen Staaten wahrnehmen, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen besteht, ist die Ausstellung einer „**Bescheinigung über die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften**“ in der Sozialversicherung - abhängig

vom jeweiligen Land der Ausbildungsstation - zu beantragen; die Vordrucke stehen im Internet-auftritt der DVKA zur Verfügung.

Der Antrag auf Ausstellung der Bescheinigungen ist bei der Präsidentin des Oberlandesgerichts Bamberg - Referendargeschäftsstelle - einzureichen, die ihn an die zuständige Krankenkasse weitergibt. Der Rechtsreferendar hat im Antrag, der im Falle a) formlos, im Fall b) unter Verwendung des Vordrucks der DVKA zu stellen ist, Angaben zu seiner Person, zur Krankenkasse und zur Ausbildungsstelle im Ausland zu machen und seine Rentenversicherungsnummer anzugeben.

Für die Stellung des erforderlichen Antrags ist jeder Rechtsreferendar selbst verantwortlich. Die Antragstellung liegt ausschließlich im Interesse des Rechtsreferendars, da insbesondere die A1-Bescheinigungen bei Kontrollen der Beschäftigten im Ausland zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Weitere Auskünfte zur Frage der Sozialversicherungspflicht erteilen die gesetzlichen Krankenkassen und die DVKA.

Erkranken Rechtsreferendare während einer Ausbildung im Ausland, gelten Sonderregelungen. § 17 SGB V sieht für diesen Fall eine Leistungspflicht des Arbeitgebers (Dienstherrn) vor. Dabei ist zwischen folgenden Konstellationen zu unterscheiden:

- Wenn Rechtsreferendare in **ein Land der Europäischen oder in ein Land, mit dem ein Sozialversicherungsabkommen besteht**, entsandt werden, können im Allgemeinen die Leistungen der Krankenkasse durch eine im Ausland ansässige Krankenkasse gewährt werden. Den für die Gewährung der Leistungen notwendigen Vordruck stellt die deutsche Krankenkasse auf Antrag bereits vor Verlassen der Bundesrepublik aus. Es ist ratsam, rechtzeitig bei der Krankenkasse anzufragen, ob, in welchem Umfang und unter Beachtung welcher Formalitäten im Ausland die Leistungen gewährt werden (Informationen unter www.dvka.de).
- Wenn Rechtsreferendare in ein Land entsandt werden, mit dem **keine zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Vereinbarungen bestehen**, hat nach § 17 SGB V der Arbeitgeber (Dienstherr) dem im Ausland erkrankten Rechtsreferendar die diesem gegenüber seiner Krankenkasse zustehenden Leistungen zu gewähren. Die Krankenkasse hat dem Arbeitgeber nach § 17 Abs. 2 SGB V die von ihm verauslagten Kosten in Höhe des Betrages zu erstatten, der bei Erbringung der Leistungen im Inland aufzuwenden gewesen wäre. Etwaige darüberhinausgehende Kosten hat der Arbeitgeber zu tragen. Insofern trifft ihn das Kostenrisiko bei einer Erkrankung von Rechtsreferendaren im Rahmen einer Ausbildung.

Im Rahmen des § 17 SGB V übernimmt der Freistaat Bayern die dem Rechtsreferendar entstandenen Kosten, soweit dieser Leistungen der in § 11 SGB V genannten Art in Anspruch genommen hat und es sich um "übliche Krankheitskosten" handelt. Keine "üblichen Krankheitskosten" und daher auch nicht von § 17 SGB V erfasst sind z. B. krankheits- bzw. unfallbedingte Rücktransportkosten. **Zur Abdeckung solcher Kostenrisiken wird der Abschluss einer privaten Zusatzversicherung empfohlen.** Eine Beteiligung des Arbeitgebers an den Kosten für eine solche Versicherung erfolgt nicht.

Zuständig für die Abwicklung in der Praxis ist das

Landesamt für Finanzen
Dienststelle Bayreuth
Ref. 442 (Rechtsreferendar im Ausland)
Postfach 10 02 64
95402 Bayreuth.

Dieser Stelle sind die Originalrechnungen für im Ausland entstandene Aufwendungen unter Angabe der Versicherungsnummer und der genauen Bezeichnung der Krankenversicherung (Anschrift) zu übersenden. Das Zuweisungsschreiben in den Ausbildungsabschnitt ist in Kopie beizufügen. Die Rechnungen müssen genau und detailliert die im Ausland in Anspruch genommenen Leistungen aufzeigen, damit der Erstattungsanspruch ermittelt werden kann. Abschlagszahlungen ins Ausland ohne vorherige Teilrechnungstellung können nicht erfolgen.

19 Nebentätigkeit, Studium, Tätigkeit als bestellter Vertreter eines Rechtsanwalts

Nebentätigkeiten von Rechtsreferendaren bedürfen gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 SiGjurVD in Verbindung mit Art. 82 Abs. 1 Nr. 2 BayBG der Genehmigung, sofern ihr Gesamtumfang zehn Stunden wöchentlich oder die hieraus erzielte Gesamtvergütung 10.000 € im Kalenderjahr übersteigt.

Vor Fertigung aller schriftlichen Arbeiten der Zweiten Juristischen Staatsprüfung kommt im eigenen Interesse der Rechtsreferendare die Genehmigung von zehn Stunden pro Woche übersteigenden berufsfremden Nebentätigkeiten, die nicht geeignet sind, das Erreichen des Ausbildungsziels zu fördern, nicht in Betracht. Im Übrigen ist die Ausübung derartiger Nebentätigkeiten zu untersagen, wenn aufgrund der Vornote der Rechtsreferendare in der Ersten Juristischen Prüfung (weniger als 5,25 Punkte) und der im Vorbereitungsdienst gezeigten Leistungen eine Gefährdung des Ausbildungsziels zu besorgen ist. Nebentätigkeiten, die geeignet sind, das Ausbildungsziel zu fördern, sind vor Fertigung aller schriftlichen Arbeiten der Zweiten Juristischen Staatsprüfung bis zu 14 Stunden pro Woche genehmigungsfähig.

Nach Fertigung aller schriftlichen Arbeiten der Zweiten Juristischen Staatsprüfung sind Nebentätigkeiten bis zu 20 Stunden pro Woche genehmigungsfähig.

Falls die Leistungen während des Vorbereitungsdienstes absinken, kann die Genehmigung widerrufen bzw. eine Nebentätigkeit untersagt werden.

Auf Art. 82 Abs. 2 BayBG wird hingewiesen.

Ein Hochschulstudium ist anzuzeigen. Dabei sind anzugeben: Fachrichtung, Beginn und voraussichtliche Dauer des Studiums sowie die Universität. Falls das Hochschulstudium die Ausbildung beeinträchtigt, kann die weitere Ausübung untersagt werden.

Zu Vertretern von Rechtsanwälten (§ 53 Abs. 2 Satz 2 BRAO) dürfen Rechtsreferendare erst dann bestellt werden, wenn ihnen die Genehmigung zur Ausübung dieser Tätigkeit vom zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichts erteilt worden ist. Grundsätzlich ist eine solche Genehmigung erst nach Ableistung von mindestens zwölf Monaten des Vorbereitungsdienstes zu erteilen. Antragsteller für die Vertreterbestellung ist der Rechtsanwalt. Der Antrag auf Vertreterbestellung ist zusammen mit der Genehmigung bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu stellen. Eine Genehmigung ist auch dann notwendig, wenn die Vertretertätigkeit bei einem Ausbildungsanwalt erfolgt. Beim Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst wegen Nichtbestehens der Zweiten Juristischen Staatsprüfung ist dies unverzüglich der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen bzw. die Vertretertätigkeit sofort einzustellen.

20 Zugang zur Datenbank „beck-online.Bayern.Rechtsreferendariat“

Den Rechtsreferendaren in Bayern wird als freiwillige Leistung für die Dauer des Vorbereitungsdienstes ein kostenfreier Zugang zur Datenbank „beck-online.Bayern.Rechtsreferendariat“ zur Verfügung gestellt.

Das Formular für die Zustimmungserklärung zur Datenübermittlung erhalten die künftigen Rechtsreferendare mit dem Schreiben, mit dem die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst mitgeteilt wird. Die Zustimmung ist Voraussetzung für die Einrichtung des Datenbankzugangs.

Bei Nutzung des Zugangs ist u. a. zu beachten:

- Die Nutzung der Datenbank ist nur zu dienstlichen Zwecken durch den berechtigten Teilnehmer gestattet.
- Die Zugangsdaten sind vertraulich zu behandeln. Die Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte ist nicht zulässig.
- Die Nutzung ist auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes bzw. Ergänzungsvorbereitungsdienstes beschränkt.

21 Arbeitsgemeinschaften und Lehrgänge, Klausuren

Die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften, an den Lehrgängen (Einführungslehrgänge zur Zivilgerichts-, Strafrechts-, Verwaltungs-, Rechtsanwaltsstation; Lehrgänge Arbeitsrecht, Steuerrecht, Rechtsgestaltung) und an der Intensivklausurenwoche ist Dienstpflicht. Sie geht jedem anderen Dienst vor, soweit mit den Arbeitsgemeinschaftsleitern im Hinblick auf eine sachgerechte Stationsausbildung nicht anderes vereinbart wird. Sofern Rechtsreferendare angeordnete Klausuren ohne genügende Entschuldigung nicht bearbeiten und abgeben, ist für jede fehlende Aufsichtsarbeit die Note „ungenügend“ (0 Punkte) festzusetzen (Nr. 2.1.5 Rechtsreferendarausbildungsbekanntmachung).

Bei Teilnahmeverhinderung ist auch der Leiter der Arbeitsgemeinschaft oder des Lehrgangs unverzüglich zu informieren.

Während der Einführungslehrgänge zur Zivil-, Straf- und Verwaltungsstation und während der Intensivklausurenwoche steht das dienstliche Interesse der Erteilung von Erholungsurlaub entgegen (Nr. 3.1 Rechtsreferendarausbildungsbekanntmachung).

Für die Ausbildung im Öffentlichen Recht sind die Merkblätter der Regierungen zu beachten, die abweichende Regelungen enthalten können.

22 Praktische Stationsausbildung

Auf die Ausführungen in Nr. 1.1 der Rechtsreferendarausbildungsbekanntmachung wird hingewiesen. Die Ausbildungsleistungen, die während der Pflichtstationen erbracht werden sollen, sind in Nr. 1.7 der Rechtsreferendarausbildungsbekanntmachung verzeichnet.

Wenn Wünsche zu den Ausbildungsstellen geäußert werden können oder Ausbildungsstellen von den Rechtsreferendaren zu benennen sind, werden die dafür zu verwendenden Formulare rechtzeitig zur Verfügung gestellt und die Abgabetermine mitgeteilt. Formulare stehen auch im Internetauftritt des Oberlandesgerichts Bamberg zum Referendariat zur Verfügung.

Fehlt bei Beendigung der Justiz-, der Verwaltungs- oder der Rechtsanwaltsstation eine schriftliche Zuweisung bezüglich des folgenden Ausbildungsabschnitts, so ist Kontakt mit dem Oberlandesgericht bzw. der Regierung aufzunehmen. Bis zum Erhalt der entsprechenden Weisung ist der Dienst bei der bisherigen Stelle fortzusetzen.

22.1 Ausbildung bei der Justiz (§ 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JAPO)

Die Zuweisung zu den Ausbildungsstellen der Justiz zur fünfmonatigen Ausbildung in Zivilsachen und zur dreimonatigen Ausbildung in Strafsachen erfolgt mit dem Schreiben, mit dem die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst mitgeteilt wird.

Auf Antrag können bis zu zwei Monate der Ausbildung in der Zivilstation bei einem Gericht in Familiensachen, in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit oder für Arbeitssachen absolviert werden (§ 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 JAPO). Hinweise zur Antragstellung sind im Aufnahmeschreiben enthalten.

22.2 Ausbildung bei der öffentlichen Verwaltung (§ 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 JAPO)

Die Zuweisung zu den Ausbildungsstellen nehmen die Regierungen von Ober- und Unterfranken vor. Wünsche können geäußert werden. Auf Antrag kann, wenn Ausbildungsbelange nicht entgegenstehen, die Ausbildung für die Dauer von bis zu zwei Monaten bei einem Verwaltungs-, Sozial- oder Finanzgericht absolviert werden (§ 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 JAPO).

22.3 Ausbildung bei einer Rechtsanwaltskanzlei (§ 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JAPO)

Die Rechtsanwaltspflichtstation kann bei zwei verschiedenen Rechtsanwaltskanzleien abgeleistet werden (§ 48 Abs. 2 Satz 2 JAPO). Auf Antrag kann die Station bei einer der in § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 JAPO genannten Ausbildungsstellen für die dort genannten Zeiträume absolviert werden.

Die Ausbildung durch einen Rechtsanwalt in Bayern kann nur erfolgen, wenn dieser in der Liste der Ausbildungsrechtsanwälte verzeichnet ist (Nr. 1.5 der Rechtsreferendarausbildungsbekanntmachung).

Die Zuweisung an eine ausländische Ausbildungsstelle ist erst nach dem Ende der Arbeitsgemeinschaft 2, d. h. ab dem 16. Ausbildungsmonat, möglich.

Die gewünschte/n Ausbildungsstelle/n ist/sind spätestens vier Monate vor Beginn der Station durch schriftliche Erklärung des Rechtsreferendars gegenüber der Präsidentin des Oberlandesgerichts zu benennen (§ 48 Abs. 6 Satz 1 JAPO).

22.4 Pflichtwahlpraktikum (§ 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 JAPO)

Die Wahl des Berufsfelds für das Pflichtwahlpraktikum hat spätestens sieben Monate vor Beginn des Pflichtwahlpraktikums, die Wahl der Ausbildungsstelle hat spätestens vier Monate vor Beginn des Pflichtwahlpraktikums durch schriftliche Erklärung gegenüber der Präsidentin des Oberlandesgerichts zu erfolgen (§ 48 Abs. 6 Satz 1 JAPO). Die Wahl kann nur bis zum Beginn des Pflichtwahlpraktikums und nur aus wichtigem Grund geändert werden (§ 48 Abs. 6 Satz 2 JAPO).

Auf § 49 JAPO wird hingewiesen.

Allgemein zur Ausbildung im Pflichtwahlpraktikum zugelassene Ausbildungsstellen sind in Nr. 1.6 der Rechtsreferendarausbildungsbekanntmachung und in dem im Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz - Landesjustizprüfungsamt - zur Verfügung stehenden Verzeichnis zu finden.

Bei den Berufsfeldern 2, 4, 5 und 7 ist die jeweilige Regierung für die Zuweisung zu den Ausbildungsstellen zuständig, bei den Berufsfeldern 1, 3, 6 und 8 die Präsidentin des Oberlandesgerichts.

23 Freistellungserklärung von Ausbildungsstellen außerhalb des öffentlichen Dienstes

Die Zuweisung zu einer Ausbildungsstelle außerhalb des öffentlichen Dienstes kann nur erfolgen, wenn der Träger der Ausbildungsstelle sich schriftlich verpflichtet, im Fall der Gewährung einer Vergütung zusätzlich zur Unterhaltsbeihilfe gemäß Art. 3 Abs. 1 SiGjurVD dem Freistaat Bayern vor Beginn des jeweiligen Ausbildungsabschnitts die Kosten für die auf die Vergütung entfallenden Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer einschließlich einer pauschalierten Entschädigungszahlung zur Abgeltung der Kosten einer etwaigen späteren Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu erstatten (§ 48 Abs. 6 Satz 3 JAPO).

Der Vordruck für die Freistellungsvereinbarung mit Hinweisen steht in den Internetauftritten des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz - Landesjustizprüfungsamt - und des Oberlandesgerichts Bamberg zur Verfügung. Dort finden sich auch Fassungen in englischer, französischer, spanischer und russischer Sprache.

Das von der privaten Ausbildungsstelle vollständig ausgefüllte, mit einem Stempelabdruck versehene und unterschriebene Formular für die Freistellungsvereinbarung ist im Original mit zwei Kopien einzureichen oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur i. S. v. Art. 3a Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG.

24 Wechsel der Ausbildungsstelle

Ein Wechsel der Ausbildungsstelle ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch die Präsidentin des Oberlandesgerichts bzw. die Regierung, soweit diese zuständig ist, ist nicht zulässig.

Sofern eine sachgerechte Ausbildung in der Rechtsanwaltpflichtstation, im Pflichtwahlpraktikum oder in der Zeit nach dem Pflichtwahlpraktikum bis zur mündlichen Prüfung bei der gewählten Ausbildungsstelle nicht mehr gewährleistet ist oder die Ausbildung nicht mehr weiter übernommen werden kann (z. B. wegen Todes des Ausbilders, Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, Berufsverbots, Aufgabe der Kanzlei, häufiger Abwesenheit des Ausbilders), ist der Rechtsreferendar verpflichtet, dies unverzüglich der Präsidentin des Oberlandesgerichts bzw. - beim Pflichtwahlpraktikum in den Berufsfeldern 2, 4, 5, 7 - der Regierung anzuzeigen und eine neue Ausbildungsstelle zu benennen.

25 Gastreferendariat außerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks Bamberg (§ 51 Abs. 1 JAPO)

Auf Antrag können Rechtsreferendare, sofern die erforderlichen Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, mit Genehmigung der beteiligten Präsidenten der Oberlandesgerichte/Regierungen für einzelne Ausbildungsabschnitte den Vorbereitungsdienst in einem anderen Oberlandesgerichtsbezirk/Regierungsbezirk im Geltungsbereich der Deutschen Richtergesetzes als Gast ableisten.

Der Antrag ist möglichst frühzeitig auf dem Dienstweg einzureichen. Es sind anzugeben die Ausbildungsstation, die gewünschte Behörde und die Zeit, für welche die Ausbildung als Gastreferendar beantragt wird.

Da die Zuweisung an die Gastbehörde aus persönlichen Gründen erfolgt, können Reisekosten, Trennungsgeld usw. nicht gewährt werden.

Bei der Ausbildung in anderen Bundesländern ist zu beachten, dass der Vorbereitungsdienst in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich geregelt ist. Insbesondere ist eine Beschäftigung als Gastreferendar bei der öffentlichen Verwaltung außerhalb Bayerns wegen der Verschiedenartigkeit des Verwaltungsrechts kaum möglich.

Die Zuweisung an eine Gastbehörde kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn die Gesamtausbildung nicht beeinträchtigt wird, insbesondere auch der Besuch einer begleitenden Arbeitsgemeinschaft möglich ist.

26 Zusatzqualifikationen

Informationen zu Zusatzqualifikationen, die während des Vorbereitungsdienstes erworben werden können, sind in den Internetauftritten des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz - Landesjustizprüfungsamt - und des Oberlandesgerichts Bamberg zu finden. Auskünfte erteilen die Arbeitsgemeinschaftsleiter und die Mitarbeiterinnen in der Referendargeschäftsstelle des Oberlandesgerichts Bamberg.

27 Zweite Juristische Staatsprüfung

Die Rechtsreferendare haben an der gegen Ende der Rechtsanwaltpflichtstation beginnenden Zweiten Juristischen Staatsprüfung teilzunehmen (§ 61 Abs. 1 Satz 1 JAPO). Die Zulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung erfolgt durch die Präsidentin des Oberlandesgerichts (§ 61 Abs. 2 Satz 1 JAPO). Die Erklärung zum Berufsfeld (s. Ausführungen im Abschnitt „[Pflichtwahlpraktikum \(§ 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 JAPO\)](#)“) gilt ab Beginn des Pflichtwahlpraktikums als unwiderrufliche Wahl des Berufsfelds für Zweite Juristische Staatsprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen (§ 61 Abs. 3 JAPO). Zusammen mit der Wahl des Berufsfelds ist auch das Wahlrecht hinsichtlich der handschriftlichen oder elektronischen Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeiten auszuüben (§ 62 Abs. 4 JAPO).

Eine Prüfungsverhinderung nach der Prüfungszulassung ist unverzüglich beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz - Landesjustizprüfungsamt - geltend zu machen und nachzuweisen (§ 10 Abs. 2 JAPO).

Hinsichtlich der Beantragung von Nachteilsausgleich wird auf § 13 JAPO verwiesen.

28 Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

Die Rechtsreferendare scheidern aus dem Vorbereitungsdienst und aus dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis aus mit der Bekanntgabe der Prüfungsgesamtnote der Zweiten Juristischen Staatsprüfung (= am Tag der mündlichen Prüfung) oder mit der Zustellung der schriftlichen Mitteilung, dass die Prüfung nicht bestanden ist (§ 56 Nrn. 1 und 2 JAPO). Wenn die Zweite Juristische Staatsprüfung nicht innerhalb bestimmter Zeiten abgelegt wird, kommt es zu einem Ausscheiden nach § 56 Nr. 3 JAPO.

Die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst ist in § 55 JAPO geregelt.

29 Arbeitsuchend- und Arbeitslosmeldung beim Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

Um Sperrfristen zu vermeiden, sind Personen, deren Arbeitsverhältnis endet, gemäß § 38 SGB III verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor Beendigung des (Ergänzungs-)Vorbereitungsdienstes (§§ 55, 56 JAPO) bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des (Ergänzungs-)Vorbereitungsdienstes weniger als drei Monate (regelmäßig im (Ergänzungs-)Vorbereitungsdienst der Fall), hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen. Kenntnis vom voraussichtlichen Beendigungszeitpunkt erhalten Rechtsreferendare in der Regel mit der Mitteilung des Ergebnisses des schriftlichen Teils der Zweiten Juristischen Staatsprüfung. Konkrete Kenntnis besteht aber tatsächlich erst am Tag der mündlichen Prüfung, wenn diese absolviert worden ist (Urteil LSG Bayern vom 27.01.2015, L 10 AL 382/13).

Zur Vermeidung finanzieller Nachteile müssen sich Rechtsreferendare spätestens am ersten Tag nach dem Ausscheiden aus dem (Ergänzungs-)Vorbereitungsdienst bei der Agentur für Arbeit arbeitslos melden. Die Arbeitslosmeldung ist eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt von Arbeitslosengeld. Es wird frühestens ab dem Tag gezahlt, an dem die Arbeitslosenmeldung erfolgte, sofern alle weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

Wenn eine Arbeitsbescheinigung zur Vorlage bei der Agentur für Arbeit benötigt wird, ist diese rechtzeitig per E-Mail bei der zuständigen Bezügestelle anzufordern (poststelle-bt@lff.bayern.de). Dabei sind im Feld „Betreff“ der Mail unbedingt der Betreff (z. B. Arbeitsbescheinigung), der Name und Vorname und das aus der Bezügemittteilung ersichtliche Geschäftszeichen, bestehend aus Organisations- und Personalnummer, anzugeben. Von telefonischen Anforderungen ist abzusehen.

30 Ergänzungsvorbereitungsdienst

Prüfungsteilnehmende, die die Zweite Juristische Staatsprüfung erstmalig nicht bestanden haben, können die Prüfung einmal wiederholen. Sie haben hierzu grundsätzlich einen weiteren Vorbereitungsdienst von sechs Monaten (Ergänzungsvorbereitungsdienst) abzuleisten (§ 70 Abs. 1 JAPO). Die Aufnahme in den Ergänzungsvorbereitungsdienst ist nur zu dem Einstellungstermin möglich, der unmittelbar auf den schriftlichen Teil des Prüfungstermins folgt, in dem die Prüfung erstmals nicht bestanden worden ist. Der Antrag auf Aufnahme ist bei der Präsidentin des Oberlandesgerichts, in deren Bezirk der Vorbereitungsdienst abgeleistet worden ist, binnen eines Monats nach Zustellung der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung zu stellen (§ 70 Abs. 2 Sätze 1 und 2 JAPO).

Auf Antrag kann der Ergänzungsvorbereitungsdienst durch die Präsidentin des Oberlandesgerichts ganz oder teilweise erlassen werden (§ 70 Abs. 3 Satz 1 JAPO).

31 Datenschutz

Die Personalverwaltung der Rechtsreferendare wird durch elektronische Datenverarbeitung unterstützt. Während der gesamten Ausbildung bis zum Abschluss der durchzuführenden Nachversicherung werden personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Ein Datenaustausch erfolgt vornehmlich mit dem Landesjustizprüfungsamt, den beteiligten Regierungen und den jeweiligen Ausbildungsstellen.

Die personenbezogenen Daten eines Rechtsreferendars unterliegen dem Datenschutz. Eine Weitergabe an unberechtigte Dritte kommt daher nicht in Betracht. Falls Versicherungsvertreter an einen Rechtsreferendar herantreten, sprechen diese weder als Beauftragte des Dienstherrn vor, noch haben sie von diesem die Anschrift erhalten.

Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden sich im Internetauftritt des Oberlandesgerichts Bamberg in der Rubrik „Datenschutz“

<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/bamberg/datenschutz.php>.

sowie ergänzend bei

https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/bamberg/referendaria/redesign2024/datenschutzhinweise_rref_8-2024.pdf .

Die Rechtsreferendare sind verpflichtet, sorgsam mit dienstlichen Daten umzugehen und die datenschutzrechtliche Verpflichtung, dienstliche Daten vor dem Zugriff und der Einsicht durch Dritte zu schützen und nach dem Ende des Gebrauchs unwiederbringlich zu löschen, zu beachten.

32 Interne Meldestelle nach § 12 Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

Am 2. Juli 2023 ist das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) des Bundes in Kraft getreten (Gesetz abrufbar unter [HinSchG - Gesetz für einen besseren Schutz Hinweisgebender Personen \(gesetze-im-internet.de\)](https://www.gesetze-im-internet.de/hin_sch_g/). Das Gesetz bezweckt den Schutz von natürlichen Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an eine interne oder externe Meldestelle melden oder offenlegen. Das HinSchG verpflichtet auch staatliche Beschäftigungsgeber, eine interne Meldestelle einzurichten.

Für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz wurde entschieden, eine einheitliche interne Meldestelle im Ministerium einzurichten. Sie ist organisatorisch beim Amtschef angegliederte, inhaltlich unabhängige Stabsstelle.

Eine von der internen Meldestelle zu bearbeitende Meldung im Sinne des HinSchG liegt nur vor, wenn diese in den persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich nach §§ 1 und 2 HinSchG fällt:

- In persönlicher Hinsicht steht die interne Meldestelle nach § 16 Abs. 1 S. 1 HinSchG ausschließlich den eigenen Beschäftigten des Geschäftsbereichs für Meldungen über Verstöße zur Verfügung. Hierzu gehören neben den Richtern, Staatsanwälten und den bei den Gerichten und Justizbehörden eingesetzten Beamten und Arbeitnehmern auch Gerichtsvollzieher, Bewährungs- und Gerichtshelfer sowie Rechtsreferendare. Auf eine nach § 16 Abs. 1 S. 3 HinSchG grundsätzlich mögliche Ausweitung auf Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mit der Justiz in Kontakt stehen, wird verzichtet.
- In sachlicher Hinsicht muss ein Fall des umfangreichen Katalogs in § 2 HinSchG gegeben sein, beispielsweise ein strafbewehrter Verstoß oder ein Verstoß, der bußgeldbewehrt ist, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leib, Leben oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient. Allein die Einschätzung des Hinweisgebers, es handle sich um einen kritikwürdigen Sachverhalt, ist nicht ausreichend. Derartige Beanstandungen sind weiterhin auf dem Dienstweg anzubringen.

Meldungen nach dem HinSchG an die interne Meldestelle sind sowohl in Textform als auch telefonisch möglich. Eine telefonische Meldung ist zu richten an folgende - speziell für die interne Meldestelle eingerichtete Telefonnummer: (089) 5597 - 3825

Eine Meldung per E-Mail ist an folgende E-Mail-Adresse zu richten: hinweisgeberschutz@stmj.bayern.de .

Briefpost ist schließlich an folgende Adresse zu richten:

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
- Interne Meldestelle nach § 12 HinSchG -
80097 München.

Das dem HinSchG zugrunde liegende Vertraulichkeitsgebot kann nur mit dem auf dem Briefumschlag anzubringenden Zusatz „Interne Meldestelle nach § 12 HinSchG“ lückenlos gewährleistet werden.

Derzeit ist nicht geplant, im Freistaat Bayern auch eine externe Meldestelle einzurichten. Externe Meldestelle auch für bayerische Sachverhalte ist daher nach § 19 HinSchG das Bundesamt für Justiz ([BfJ - Hinweisgeberstelle \(bundesjustizamt.de\)](http://BfJ-Hinweisgeberstelle.bundesjustizamt.de)). Nach § 7 HinSchG besteht ein grundsätzlich freies Wahlrecht, ob sich ein Hinweisgeber an eine interne oder externe Meldestelle wendet. Diese Personen sollten aber grundsätzlich die Meldung an eine interne Meldestelle bevorzugen. Interne Meldungen sind häufig der beste Weg, um Informationen an die Personen heranzutragen, die den Verstoß am schnellsten untersuchen und abstellen können.

Etablierte Hinweisgebersysteme - nationale wie solche auf EU-Ebene - werden durch die neuen Zuständigkeiten nach dem HinSchG nicht berührt. Bezüglich der einschlägigen Meldeverfahren von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union kann auf die Zusammenstellung des Bundesamtes der Justiz unter folgendem Link verwiesen werden: [BfJ - Häufig gestellte Fragen \(bundesjustizamt.de\)](http://BfJ-Häufig-gestellte-Fragen.bundesjustizamt.de).

33 Auskunftsstellen

In Ausbildungsfragen und Personalangelegenheiten werden Auskünfte von den Mitarbeitern der jeweiligen Beschäftigungsbehörde und von den Sachbearbeitern beim Oberlandesgericht Bamberg bzw. bei den Regierungen von Oberfranken und Unterfranken erteilt.

Fragen zu Reisekosten und zum Trennungsgeld beantworten die Mitarbeiter des Landesamts für Finanzen, Dienststelle Weiden, Zentrale Abrechnungsstelle für Reisekosten, Trennungsgeld und Umzugskosten.

Für Fragen zur Unterhaltsbeihilfe, zu den Leistungen der Sozialversicherung und zu vermögenswirksamen Leistungen stehen die Mitarbeiter des Landesamts für Finanzen, Dienststelle Bayreuth, Arbeitsgruppe 4222, zur Verfügung.

34 Kontaktdaten

Hauptamtliche Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgemeinschaften	bei dem Landgericht Bamberg	0951 833-1678
	bei dem Landgericht Bayreuth	0921 504-120 0921 504-121
	bei dem Landgericht Schweinfurt	09721 4740970
	bei dem Landgericht Würzburg	0931 381-1019 0931 381-1118 0931 381-1129 0931 381-1148

Referendargeschäftsstelle des Oberlandesgerichts Bamberg E-Mail-Adresse: rechtsreferendare@olg-ba.bayern.de	Landgerichtsbezirke Aschaffenburg und Schweinfurt	0951 833-1117
	Landgerichtsbezirke Bamberg und Coburg	0951 833-1184
	Landgerichtsbezirke Bayreuth und Hof	A - K: 0951 833-1116 L - Z: 0951 833-1136
	Landgerichtsbezirk Würzburg	0951 833-1113
Referendargeschäftsstellen der Landgerichte	Landgericht Aschaffenburg	06021 398-3413
	Landgericht Bamberg	0951 833-1502 0951 833-1504
	Landgericht Bayreuth	0921 504-122 0921 504-123
	Landgericht Coburg	09561 878-2101
	Landgericht Hof	09281 600-103
	Landgericht Schweinfurt	09721 542-216
	Landgericht Würzburg	0931 381-1144 0931 381-1145 0931 381-1147
Ausbildung in der öffentlichen Verwaltung	Ausbildungsbezirke Bamberg, Bayreuth, Coburg und Hof (Regierungsbezirk Oberfranken)	Referendargeschäfts- stelle der Regierung von Oberfranken: 0921 604-1683 0921 604-1684
	Ausbildungsbezirke Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg (Regierungsbezirk Unterfranken)	Referendargeschäfts- stelle der Regierung von Unterfranken: 0931 380-1629 0931 380-1630

Nachversicherungsabteilung des Oberlandesgerichts Bamberg	Landgerichtsbezirke Aschaffenburg und Schweinfurt	0951 833-1117
	Landgerichtsbezirke Bamberg und Coburg	0951 833-1184
	Landgerichtsbezirke Bayreuth und Hof	A - K: 0951 833-1116 L - Z: 0951 833-1136
	Landgerichtsbezirk Würzburg	0951 833-1113
Unterhaltsbeihilfe (auch Sozialversicherung, vermögenswirksame Leistungen)	Landesamt für Finanzen Dienststelle Bayreuth Bezügestelle Arbeitnehmer Arbeitsgruppe 4222 Postfach 10 02 64 95402 Bayreuth E-Mail-Adresse: poststelle-bt@lff.bayern.de Wegen der digitalen Aktenführung ist Folgendes zu beachten: Papierpost ist an die Postfachadresse zu senden. Von der Verwendung von Heftklammern, Büroklammern, Post-Ist etc. ist abzusehen. Sendungen sind möglichst mit dem Geschäftszeichen (5-stellige Organisationsnummer und 8-stellige Personalnummer, s. Bezügemitteilung) zu versehen.	Vermittlung: 0921 8004-01
Reisekosten und Trennungsgeld	Landesamt für Finanzen Dienststelle Weiden Zentrale Abrechnungsstelle für Reisekosten, Trennungsgeld und Umzugskosten Zur Centralwerkstätte 11a 92637 Weiden i.d.OPf. E-Mail-Adresse: zast.weiden-justiz@lff.bayern.de zast.weiden-justiz-tg@lff.bayern.de	Vermittlung: 0961 6312-01